

**Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.061.996

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4340/J-NR/2025

Wien, am 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Dezember 2025 unter der Nr. **4340/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Belastung des Bundesverwaltungsgerichts durch den „Bundestrojaner““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- 1. Erhielt das BVwG zur Deckung des durch die Novelle BGBl. 1 Nr. 54/2025 (im Folgenden „SNG-Novelle“ genannt) entstehenden Mehraufwands zusätzliches Personal im Jahr 2025?
  - a. Wenn ja: Welches und wie viel?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 2. Wird das BVwG zur Deckung des Mehraufwands durch die SNG-Novelle im Jahr 2026 mehr Personal erhalten?
  - a. Wenn ja: Welches und wie viel?
  - b. Wenn ja: Wann haben die dafür notwendigen Aufnahmeverfahren begonnen bzw. wann werden diese beginnen?
  - c. Wenn nein: Warum nicht?

- 3. Ist vorgesehen, dass das BVwG nach Kundmachung der technischen Voraussetzungen durch den Bundesminister für Inneres (§ 18 Abs. 11 SNG) mehr Personal erhält?
  - a. Wenn ja: welches und wie viel?
  - b. Wenn ja: Wann haben die dafür notwendigen Aufnahmeverfahren begonnen bzw. wann werden diese beginnen?
  - c. Wenn nein: Warum nicht?
- 4. Hat das BVwG zur Deckung des Mehraufwands für die SNG-Novelle im Jahr 2025 mehr Sachmittel erhalten?
  - a. Wenn ja: Wie viele?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 5. Wird das BVwG zur Deckung des Mehraufwands für die SNG-Novelle im Jahr 2026 mehr Sachmittel erhalten?
  - a. Wenn ja: Wie viele?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 6. Ist vorgesehen, dass das BVwG nach Kundmachung der technischen Voraussetzungen durch den Bundesminister für Inneres (§ 18 Abs. 11 SNG) weitere zusätzliche Sachmittel erhalten wird?
  - a. Wenn ja: Wie viele?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 7. Ist der in der WFA (136 d.B. XXVIII. GP) genannte Personalaufwand (4 VBÄ) nach Schätzung des Ressorts noch korrekt?
  - a. Wenn nein: Warum nicht?
  - b. Wenn ja: Erhält das BVwG diese zusätzlichen Stellen?
- 8. Ist der in der WFA (136 d.B. XXVIII. GP) genannte Sachaufwand nach Schätzung des Ressorts noch korrekt?
  - a. Wenn nein: Warum nicht?
  - b. Wenn ja: Erhält das BVwG diese zusätzlichen Mittel?

An den im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung angestellten Annahmen zum Aufwand hat sich nichts geändert. Allerdings hat sich die Bundesregierung mit Blick auf die erforderliche Budgetkonsolidierung darauf verständigt, dass es in den Jahren 2025 und 2026 keine zusätzlichen Planstellen geben soll, was sich in den Personalplänen 2025 und 2026 als Teil des Bundesfinanzgesetzes abbildet. Die zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwands des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) im laufenden Jahr voraussichtlich erforderlichen Finanzmittel sind wie schon 2025 budgetiert.

**Zur Frage 9:**

- *Wurden die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts bzw. sonstige Bedienstete gem. § 15c Abs 3 SNG bereits einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung unterzogen?*
  - a. *Wenn ja: Wann?*
  - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
  - c. *Wenn nein: Inwiefern kann das BVwG seiner Rechtsschutzfunktion nachkommen?*

Die Sicherheitsüberprüfungen wurden im erforderlichen Ausmaß beantragt, sind aber noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Mit einem Abschluss ist jedenfalls zeitnah zu rechnen.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *10. Verfügt das BVwG bereits über den sicheren Kommunikationskanal gem. § 15c Abs. 5 SNG?*
  - a. *Gibt es dafür zusätzliche Mittel?*
- *11. Wurden beim BVwG die organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die gem. § 15c Abs. 5 SNG vorgesehene getrennte sichere Aufbewahrung der Akten zu sichern?*

Ja, zusätzliche Mittel waren insoweit bislang nicht erforderlich.

**Zur Frage 12:**

- *12. Haben Sie Anordnungen gem. § 16a BVwG-Gesetz getroffen, wann anstelle einer Rufbereitschaft Journdienst zu leisten ist?*
  - a. *Wenn ja: In welchen Zeiträumen?*

Nein. Insoweit ist zunächst die Anfallsentwicklung abzuwarten. Ein Journdienst wird nur erforderlich sein, wenn mit der durch das BVwG in der Geschäftsverteilung eingerichteten Rufbereitschaft nicht das Auslangen für eine rechtskonforme Abwicklung der prognostizierten Verfahrenszahlen zu finden wäre.

**Zur Frage 13:**

- *13. Wird es für die Mitglieder des BVwG bzw. sonstige Bedienstete des BVwG gem. § 15c Abs 3 SNG besondere Schulungen im Umgang mit terroristischen bzw. extremistischen Straftaten geben?*

Neben einer von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) organisierten Fortbildung für die befassten Richter:innen und Bediensteten hat das BVwG schon im Oktober 2025 ein Symposium zu relevanten Rechtsfragen in diesem Bereich organisiert. Ferner hat ein Austausch mit Richter:innen und Staatsanwält:innen der ordentlichen Justiz

zu Herausforderungen in Verfahren mit Terrorismusbezug stattgefunden, ebenso mit den Rechtsschutzbeauftragten im BMI. Weitere derartige Treffen/Veranstaltungen werden anlassbezogen stattfinden.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

